

Symposium zu Übungs- modalitäten

Ein Vortrag der Studierenden



Wie schaut's denn rechtlich aus?

► § 10 der Satzung der Universität Wien (Abschnitt Studienrecht) besagt, dass ...

... folgende Festlegungen vor Beginn der Anmeldefrist im VLZ bekanntzumachen sind:

- a) die Ziele und die Inhalte der Lehrveranstaltung;
- b) die Methoden der Vermittlung der Studienziele;
- c) die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird;
- d) die Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich) und erlaubte Hilfsmittel pro Teilleistung;
- e) die Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (Beurteilungskriterien einschließlich der Regelungen zur Anwesenheit);
- f) den Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Beurteilungsmaßstab).

Wie schaut's denn rechtlich aus?

▶ § 10 der Satzung der Universität Wien (Abschnitt Studienrecht) besagt, dass ...

... Studierende, die ohne Angabe eines Grundes nicht zur ersten Einheit erscheinen, abzumelden sind. Die freiwerdenden Plätze werden an Studierende der Warteliste vergeben.

... die gesamte Dauer einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung einen Prüfungsvorgang darstellt.

... mindestens zwei schriftliche oder mündliche Teilleistungen beinhaltet sein müssen. Die einzelnen Teilleistungen müssen in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung herangezogen werden.

Wie schaut's denn rechtlich aus?

► § 10 der Satzung der Universität Wien (Abschnitt Studienrecht) besagt, dass ...

... schriftliche Beiträge dürfen bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis 30. April, im Sommersemester bis 30. September nachgereicht werden.

Bei Blocklehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit beträgt diese Frist maximal drei Monate.

... Studierende aus wichtigen Gründen für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht entbunden werden können.

... alle angemeldeten Studierende zu beurteilen sind, sofern keine zeitgerechte Abmeldung erfolgt. Studierende, die einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung glaubhaft machen, sind nicht zu beurteilen.

Ziele und Wünsche an eine Übung

- ▶ Das Üben, Anwenden und Vertiefen der Inhalte der Vorlesung.
- ▶ Nach einer Übung sollten die Studierenden die Inhalte verstanden haben.
- ▶ Das Vorrechnen und Präsentieren des Lösungswegs.
- ▶ Absprache von Inhalten zwischen Vorlesung und Übung
- ▶ Einzelleistungen sollen nicht zu hoch bewertet werden (Satzung)

Problemfelder

- ▶ Kommunikation
 - ▶ Zwischen Übungsleitung und Vorlesungsleitung
 - ▶ Geäußerte Kritik in den Übungen dringt nicht bis zur Vorlesungsleitung durch.
 - ▶ Zwischen verschiedenen „Generationen“ von Übungsleiter*innen
- ▶ Kreuzerlliste
 - ▶ Übungsleitung weiß nicht über den tatsächlichen Wissensstand der Studierenden Bescheid.
 - ▶ Viel schummeln, abschreiben, nicht aufpassen.
- ▶ Fehlerkultur
 - ▶ Es fehlt die Aufmerksamkeit für falsche Lösungen.
 - ▶ Angst, Fragen zu stellen.
- ▶ Beurteilung
 - ▶ Problematisch, wenn Beurteilung statt Wissensvermittlung im Mittelpunkt steht.

Methodenvorschläge

- ▶ Miniprojekte
- ▶ Learning by Teaching
- ▶ Fließtext-Feedback von Lehrenden
- ▶ Musterlösungen
- ▶ Zusammenhang erklären zwischen Übung/Vorlesung/Realität
- ▶ Abgabe einzelner Aufgaben
- ▶ Arbeiten in Kleingruppen
- ▶ Vorrechnen interessanter gestalten (versch. Lösungswege, Erklärungen einfordern)